



ARGE STREUOBST

Österreichische Arbeitsgemeinschaft
zur Förderung des Streuobstbaus und
zur Erhaltung obstgenetischer Ressourcen

c/o Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau
A-3400 Klosterneuburg, Wiener Straße 74 ZVR-Zahl 546313380
Tel. +43/(0)676-83555455 Fax +43/(0)2243-26705 email: info@arge-streuobst.at www.arge-streuobst.at

ARGE Streuobst tritt für Änderungen in der Pflanzenschutzgesetzgebung ein.

Deutsche Reiserschnittgärten haben im Dezember 2015 ihre Lieferung an österreichische Baumschulen eingestellt und dies mit „*der unverhältnismäßigen Strenge bei der Suche und dem Nachweis von Schaderregern in Österreich*“ begründet.¹ Der weiteren gibt die Obst-Genbank der HBLA und Bundesamt in Klosterneuburg seit 2014 kein Vermehrungsmaterial an Baumschulen ab und erklärt den Abgabestopp mit den nicht erfüllbaren Anforderungen seitens der Pflanzenschutzgesetzgebung.

Diese beiden Vorfälle waren für die ARGE Streuobst Anlass, sich mit den österreichischen Pflanzenschutzgesetzen auseinanderzusetzen und zu prüfen, in wieweit die bestehenden Gesetze und Verordnungen (Tab. 1) tatsächlich die Verfügbarkeit und den Austausch von Obstsorten „unverhältnismäßig“ beeinträchtigen.

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung der Konvention zur Biologischen Vielfalt (BGBl. 213/1995) und des Internationalen Vertrags über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (BGBl. III Nr. 98/2006) zur Erhaltung (obst)genetischer Ressourcen verpflichtet und im Rahmen der diesbezüglich erlassenen Bundesgesetze auch ausdrücklich zur Entdeckung, Sammlung, Evaluierung, Dokumentation, Erhaltung und Bereitstellung von biodiversem Material, worunter auch Edelreiser fallen, bekannt. Daher analysierte die ARGE Streuobst die bestehende Rechtsmaterie auch hinsichtlich der Kompatibilität mit der Konvention zur Biologischen Vielfalt (CBD) und dem Internationalen Vertrag zu Pflanzengenetischen Ressourcen (ITPGRFA).

¹ Ein Auftrag aus NÖ zur Untersuchung von importierten Edelreiser ging an die AGES, die auf Schaderreger gemäß NÖ Pflanzenschutzverordnung untersuchte und fündig wurde. Die VO ist besonders streng, es werden Schadorganismen als gefährlich eingestuft, die in anderen BL und auch in D als weniger gefährlich erachtet werden.

Fazit: In den Österreichischen Bundes- und Landesgesetzen sowie in den darauf basierenden Verordnungen sind „Hürden“ zu finden, die den gesamtgesellschaftlichen und politischen Absichten der CBD und des ITPGRFA widersprechen. Die folgenden Vorschläge für Änderungen in der Gesetzesmaterie haben keine negativen Auswirkungen auf den phytosanitären Status im Erwerbsobstbau, allerdings durchwegs positive Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Obstsorten und die Erhaltung der Agro-Biodiversität.

Katharina Varadi Dianat (Obfrau)

Hans Hartl, Christian Holler, Marianne Wartbichler, Bernd Kajtna, Eva Maria Gantar,
Thomas Rühmer, Heimo Strebl
(Vorstand ARGE Streuobst)

Notwendige Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes (PGS) und der Bundes-Pflanzenschutzverordnung (PSVO) sowie der länderspezifischen Regelungen

1. **Genbanken wurden zur Bewahrung und Verfügbarmachung von Obstsorten eingerichtet. Zu diesem Zweck muss auch die Abgabe von Vermehrungsmaterial an Betriebe und Private gewährleistet sein.**

Diese zentrale Funktion ist de facto unmöglich und die Verfügbarkeit von pflanzengenetischen Ressourcen ist gefährdet.

- 1.1 **Problem:** Die Ziele des Pflanzenschutzes werden im gegenwärtig geltenden Recht über das Ziel der Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen gestellt. Folgerichtig sieht das geltende Recht (NÖ Pflanzenschutzverordnung § 32 Z. 1 und 2) im Falle des Auftretens eines in der Verordnung genannten Schadorganismus an in Umlauf gebrachtem Vermehrungsgut die *Zwangsrodung* des befallenen Mutterbaumes und angrenzender Wirtsbäume vor. **Die Folge: Aus Sorge um den Fortbestand ihrer Sammlungen ziehen es Genbanken nun vor, gar kein Vermehrungsgut mehr abzugeben.**

Lösung: In der Güterabwägung – Pflanzenschutz vs. Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen – muss die Verhältnismäßigkeit wiederhergestellt werden. Beim Auftreten von Quarantäne-Schadernregern oder zukünftiger RNQPs² sind Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung der betroffenen Sorte, sofern möglich und vertretbar, einzuleiten und durch die öffentliche Hand zu finanzieren. Eine temporäre Abgabensperre ist ein geeignetes Instrument, um beiden Zielsetzungen gerecht zu werden. Schaderreger können den Bestand einer Genbank gefährden. Es obliegt dem Betreiber einer Genbank zu entscheiden, welche Maßnahmen zum Schutz des Bestandes getroffen werden. Eine behördlich angeordnete Zwangsrodungen sind in der NÖ PSV vorgesehen sollten in Zukunft nur bei Quarantäne – Schaderregern und zulässig sein. Eine Änderung der NÖ PSV ist in diesem Sinne notwendig.

- 1.2 **Problem:** Die gegenwärtige Rechtslage führt aus Sicht der nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen in eine Sackgasse: Reiserschnittgärten, als Alternativen zu Genbanken, die die Verfügbarkeit von gesundem Pflanzmaterial (österreichischer) Sorten und Ökotypen gewährleisten würden, sind nicht vorhanden. **Die Folge: Die Verfügbarmachung alter und seltener Obstsorten ist gekappt.**

Lösung: Im Sinne der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen übernehmen österreichische Genbanken die Funktion von Reiserschnittgärten. Die öffentliche Hand finanziert den Betrieb.

2. **Die Weitergabe von Edelreisern und Obstbäumen, die nicht für den erwerbsmäßigen Zweck bestimmt sind, darf nicht behindert werden.**

Dazu bedarf es einer Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit!

² RNQPs steht für regulated non quarantine pathogens (Geregelte-Nicht-Quarantäne-Schadorganismen)

2.1 Problem: Der Gesetzgeber hat im Sinne der Beförderung der Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen in der Bundespflanzenschutz-VO aus 2011 eine Ausnahmeregelung geschaffen. Allerdings ist diese Ausnahmeregelung (§16) unpräzise: Der Begriff „Edelreiser“ ist nicht explizit angeführt. Darüber hinaus ist der Begriff „erwerbsmäßig“ nicht klar definiert. **Die Folge: Rechtsunsicherheit für BürgerInnen und Behörden.**

Lösung: Eine Präzisierung des §16 PflanzenschutzVO ist erforderlich. Einerseits ist die Ergänzung des Begriffs „Edelreiser“ notwendig – diese Ergänzung würde der Absicht des Gesetzgebers Rechnung tragen. Andererseits muss die Definition des Begriffs „erwerbsmäßig“ in diesem Zusammenhang wie folgt lauten: „zum Zweck der Erzeugung von Obstbäumen für den Verkauf“. Als Äquivalent zur Mengenabgabe von drei Obstbäumen soll die Abgabe von drei Edelreisern in diesem Paragraphen verankert sein.

3. Zahlreiche Obstsorten werden in privat oder landwirtschaftlich genutzten Obstgärten erhalten. Diese *on farm* Erhaltung geht mit der Nutzung der Sorten einher und ist eine tragende Säule (Methode) der langfristigen Absicherung der Agro-Biodiversität.

Es muss wieder ermöglicht werden, dass Baumschulen Obstbäume aus der *on farm* Erhaltung als Reiserbäume nutzen.

3.1 Problem: Abseits der registrierten Reiserschnittgärten und Genbanken gibt es keine Bezugsquellen für Edelreiser, die im Sinne des Pflanzenschutzrechts „sicher“ wäre. Während Reiserschnittgärten in Österreich de facto nicht mehr existieren, können Genbanken nur sehr kleine Mengen an Edelreisern abgeben (sofern sie das überhaupt wollen – siehe Pkt. 1.1). **Die Folge: Sowohl Reiserschnittgärten, als auch Genbanken scheiden in der Praxis als Bezugsquellen für die genannten pflanzengenetischen Ressourcen aus.**

Lösung: Bundesfinanzierte Reiserschnittgärten oder adäquate Alternativen für Standard- und Basismaterial.

3.2 Problem: Es gibt zahlreiche Obstsorten, die nur noch ausschließlich in privaten Beständen vorhanden sind. Es gibt aber keinen gesetzeskonformen Weg, diese Sorten via Baumschulen verfügbar zu machen, da es nicht möglich ist, diese privaten Bestände in die Kontrollverfahren der Baumschulen zu integrieren. Um Edelreiser bereitzustellen, müsste sich eine Privatperson als Betrieb/Erzeuger registrieren. **Die Folge: Der unverhältnismäßige bürokratische Aufwand entpuppt sich als Sackgasse für den Fortbestand pflanzengenetischer Ressourcen aus privaten Beständen.**

Egal ob als Erzeuger registriert oder nicht, verfügen Private zumeist nicht über ausreichende Fachkenntnisse über Schadorganismen und Schadbilder, um eine vorgeschriebene visuelle Bonitur durchzuführen. **Folge: Die Auflage, sich als Betreiber zu registrieren kreiert eine *Lose-Lose-Situation*: Während die Nutzung höchst seltener Obstsorten behindert wird, wird dem Ziel der Gesetze – nämlich die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern – nicht Rechnung getragen**

Lösung: Verfüger von amtlich registrierten und allgemein bekannten Obstsorten können auf einfachen Wege Vermehrungsmaterial an registrierte Betriebe (= Baumschulen) zwecks erwerbsmäßiger Nutzung durch diese abgeben, sofern die Baumschule durch eine Beschau dafür Sorge trägt, dass der Baum den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Eine exakte Verortung des Baumes ist notwendig.

4. Damit die Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen gelingen kann, ist bei Gesetzen auf Verhältnismäßigkeit und politische Kohärenz zu achten. Derzeit herrscht ein Ungleichgewicht, das die Erhaltung und Nutzung der Agro-Biodiversität behindert: Die Pflanzenschutzgesetze werden über Pflanzgutgesetze gestellt.

4.1 Problem: Die Landesgesetzgebung zum Pflanzenschutz hebt positive Entwicklungen auf europäischer Ebene im Bereich Pflanzgutgesetzgebung aus. **Folge: Die Landesgesetzgebung zum Pflanzenschutz erschwert Umsetzung völkerrechtlicher Verträge zu Erhaltung der genetischen Vielfalt.**

Lösung: Im Sinne von Politik-Kohärenz muss das Gleichgewicht zwischen den Zielen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen einerseits und der Bekämpfung von Schadorganismen andererseits wiederhergestellt werden.

4.2 Problem: Laut NÖ Pflanzenschutzverordnung müssen Obstpflanzen „frei von“ Schadorganismen sein – auch dann, wenn die Gefahr dieser Schadorganismen für den Obstbau als gering einzustufen ist. **Folge: Diese undifferenzierte Betrachtung führt dazu, dass viele gefährdete Pflanzen von der nachhaltigen Nutzung ausgeschlossen werden.**

Lösung: In der Natur herrschen keine Laborverhältnisse. Das Konzept „frei von Schadorganismen“ ist daher weder sachdienlich, noch aussagekräftig und zielführend. Es ist daher eine Harmonisierung zwischen Pflanzgutgesetzen und Pflanzenschutzgesetzen hinsichtlich Schadorganismen, Schadschwellen und Gefahrenpotenzial vorzunehmen. Darüber hinaus darf die Landesgesetzgebung zum Pflanzenschutz in der Beurteilung von Schadorganismen nicht strenger ausfallen als europäische Risikobewertungen.

Internationale Verträge	
Konvention zur Biologischen Vielfalt (CBD) & Internationaler Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA)	
PFLANZGUT	PFLANZENSCHUTZ
<i>Es gilt: unbeschadet der Vorschriften zum Pflanzenschutz</i>	<i>Es gilt: Pflanzenschutz steht über Pflanzgut Pflanzenschutz ist Bundes- und Ländersache</i>
A EU Richtlinie RL 2008/90/EG („über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung) Durchführungsrichtlinien (umzusetzen ab 1.1.2017): RL 2014/96/EU (bzgl. Etikettierung, Plombierung, Verpackung) RL 2014/97/EU (bzgl. Registrierung von Versorgern und dem Sortenverzeichnis) RL 2014/98/EU (bzgl. spezifischer Anforderungen an die Gattungen und Arten von Obstpflanzen und die amtliche Prüfung)	EU Richtlinie RL 2000/29/EG („über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“) RL 2005/17/EG EU Pflanzenschutzverordnung (plant health regulation, im entstehen)
B Bundesgesetz und –verordnung: Pflanzgutgesetz 1997 mit Novellierungen Pflanzgutverordnung mit Novellierungen	Bundesgesetz und –verordnung Pflanzenschutzgesetz 2011 mit Novellierungen Pflanzenschutzverordnung mit Novellierungen
C	9 verschiedene Landesgesetze und -verordnungen z.B.: NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz und NÖ Pflanzenschutzverordnung, Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz, einzelne Verordnungen zur spezifischen Bekämpfung von Feuerbrand und anderer Schaderreger.
<i>Tab. 1: Gesetzesmaterie zu Pflanzgut, Pflanzenschutz und in diesem Kontext relevante Int. Verträge</i>	